



Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich) Herr Ginsberg -2182 / -882182 Achim.Ginsberg@sgdnord.rlp.de	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	21/51,0/032/2005 GG		Stresemannstraße 3-5 237	30.01.2006

Genehmigungsbescheid (1. Teilgenehmigung)

Gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den Änderungen durch das Gesetz vom 17. Mai 2002 (BGBl. I S. 1569) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1687) sowie der Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung ergeht folgende Entscheidung:

Auf Antrag **wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, in der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 78, Flurstück 93/84, die Energieerzeugungsanlage auf dem Gelände der Firma Michelin Reifenwerke KgaA, Werk Bad-Kreuznach, Michelinstraße 1, nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen wesentlich zu ändern, und vorbehaltlich einer noch zu erteilenden Dampfkesselerlaubnis unter Einhaltung dieses Bescheides zu betreiben.**

Die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung der Energiezentrale beträgt nach Durchführung der beantragten Maßnahme 87 MW.

Abteilungen/Referate:	Dienstgebäude:	Telefaxnummer:	Konten der Regierungskasse:	Besuchszeiten:
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 1202200	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	14.00 - 16.00 Uhr
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz			Landesbank Rheinland-Pfalz	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
Zentralreferat	- Neustadt 21	(0261) 1202503	Girozentrale Koblenz	
Regionalstelle Koblenz	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 1202955	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	Genehmigungsbescheid_michelin_1.doc
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	- Stresemannstr. 3-5		Sparkasse Koblenz	
			Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	

Die Änderung umfasst in dieser ersten Teilgenehmigung die folgenden Bauabschnitte:

- 1. Errichtung einer Gasturbinenanlage (Feuerungswärmeleistung 33 MW) mit nachgeschaltetem zusatzbefeuerten Abhitzekessel (Feuerungswärmeleistung 15 MW),**
- 2. Stilllegung und Demontage der Dampfkessel Nr. 1, 4 und 5,**
- 3. Errichtung eines neuen Dampfkessels Nr. 1 (Feuerungswärmeleistung 13 MW),**
- 4. Errichtung eines Anbaues zur Aufstellung des Abhitzekessels und einzelner Nebenanlagen an das vorhandene Kessel- und Maschinenhaus,**
- 5. Errichtung einer Mittel- und Niederspannungsschaltanlage sowie eines Traforaumes.**
- 6. Errichtung einer neuen Energiezentrale zur Überwachung der gesamten Kraftwerksanlage.**

Dem Genehmigungsbescheid liegen folgende
erstellte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Inhaltsangabe

1 ANSCHREIBEN

2 ANTRAGSTELLUNG

2.1 ALLGEMEINE ANGABEN – FORMULAR 1.1

2.2 ALLGEMEINE ANGABEN – FORMULAR 1.2

3 KURZBESCHREIBUNG

4 ANTRAGSUNTERLAGEN

4.1 VERZEICHNIS DER UNTERLAGEN – FORMULAR 2

5 ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG

5.1 ZWECK UND LEISTUNG DER ANLAGE

5.2 ANLAGENBESCHREIBUNG UND BETRIEBSBESCHREIBUNG

5.3 VERFAHRENSBESCHREIBUNG

5.3.1 Energiezentrale

5.3.2 Wasseraufbereitung, Abwasser

5.3.3 Heizöllager

5.3.4 Apparatenlisten und Betriebsbedingungen

5.3.5 Beschreibung der gehandhabten Stoffe

5.3.6 Bedienung der Anlage

5.4 EMISSIONSBERICHT

5.4.1 Gasförmige Emissionen

5.4.2 Staubförmige Emissionen

5.4.3 Lärm

5.4.4 Abwasser

5.4.5 Reststoffe

5.4.6 Sonstige Auswirkungen

5.5 ARBEITSSCHUTZ

5.5.1 Angaben zum Arbeitsschutz

5.5.2 Baustellenverordnung

5.6 SICHERE BETRIEBSEINSTELLUNG

5.7 BRANDSCHUTZ

5.7.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit

5.7.2 Brandschutzkonzept

6 BETRIEBSEINHEITEN DER ANLAGE

6.1 ANLAGENDATEN – FORMULAR 3

6.2 GEHANDHABTE STOFFE IN DER SPEISEWASSERAUFBEREITUNG

6.3 GEHANDHABTE STOFFE – FORMULAR 4.1

6.4 SICHERHEITSDATENBLÄTTER

6.5 ENERGIEBILANZ DER ANLAGE – FORMULAR 4.2

7 EMISSIONEN / IMMISSIONEN

- 7.1 BETRIEBSABLAUF / EINLEITERDATEN – FORMULAR 5.1
- 7.2 BETRIEBSABLAUF / EMISSIONSDATEN – FORMULAR 5.2
- 7.3 VERZEICHNIS DER EMISSIONSQUELLEN – FORMULAR 6
- 7.4 VERZEICHNIS DER LÄRMRELEVANTEN AGGREGATE – FORMULAR 7
- 7.5 ANGABEN ZU DEN ABFÄLLEN – FORMULAR 9.1
- 7.6 ENTSORGUNGSBESTÄTIGUNG – FORMULAR 9.2
- 7.7 ANGABEN ZUM ABWASSER– FORMULAR 9.3

8 ARBEITSSCHUTZ, BRANDSCHUTZ

- 8.1 ANGABEN ZUM ARBEITSSCHUTZ – FORMULAR 10.1
- 8.2 BAULICHER BRANDSCHUTZ – FORMULAR 11.1
- 8.3 ALLGEMEINER BRANDSCHUTZ – FORMULAR 11.2

9 LANDESPFLEGE / UVP

- 9.1 PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT
- 9.2 LANDESPFLEGE

10 BAUVORLAGEN

- 10.1 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG
- 10.2 BAUBESCHREIBUNG
- 10.3 BAUVORLAGEBERECHTIGUNG

11 MAßNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG

12 SONSTIGE UNTERLAGEN / ANHANG

- 12.1 VERFAHRENSFLIEßBILD
- 12.2 TOPOGRAPHISCHE KARTE
- 12.3 AUSZUG AUS LIEGENSCHAFTSKARTE

12.4 AUFSTELLUNGSPLAN

12.5 GEBÄUDEPLÄNE

12.6 IMMISSIONSGUTACHTEN

12.7 SCHALLGUTACHTEN

12.8 BRANDSCHUTZKONZEPT

12.9 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß § 3 UVPG

12.10 BESCHREIBUNG DER ÜBERWACHUNGSMETHODE

In dieser ersten Teilgenehmigung ist gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) eingeschlossen.

Die bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert werden.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wird die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

2.1 Brandschutz

- 2.1.1 Die gemäß Ziffer 15 des Brandschutzkonzeptes zu erstellenden Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner, Brandmeldezentrale) bereitzuhalten und der Werkfeuerwehr sowie der städtischen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

2.2 Arbeitsschutz

- 2.2.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.2.2 Die begehbaren Flächen von ortsfesten Arbeitsbühnen müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben und Ausheben gesichert (z. B. durch Verschraubungen, Halterungen, Einpassungen in den Rahmen) und frei von Stolperstellen sein.
- 2.2.3 Bodenöffnungen müssen durch feste oder abnehmbare Geländer von mindestens 1,00 m Höhe oder durch ausreichend tragfähige Deckel gegen Absturz von Personen gesichert sein.
- 2.2.4 Bei Absturzhöhen ab 0,20 m bis 1,00 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch festgespannte Seile oder dgl. zu verhindern.
Bei Absturzhöhen bis 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern.
- Geländer müssen so beschaffen sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast von 1000 N/m aufgenommen werden kann. Sie sind mit einer 5 cm hohen Fußleiste und mindestens einer Knieleiste zu versehen.
- 2.2.5 Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges eingehalten werden kann.
- 2.2.6 Das gefahrlose Verlassen von Räumen oder Anlagen muss durch ausreichende Beleuchtung der Rettungswege und der Rettungszeichen (Sicherheitsbeleuchtung) sichergestellt werden. Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 Lux, die Nutzungsdauer 1 Stunde und die Einschaltverzögerung darf maximal 15 Sekunden betragen.
- 2.2.7 Rettungswege und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) gekennzeichnet sein.

2.2.8 Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe transportiert werden, sind mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- chemische Bezeichnung des Stoffes
- Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung,

Die Kennzeichnung muss in ausreichender Häufigkeit und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden. Sie muss wegen ihrer Warnfunktion jederzeit gut lesbar sein; sie ist bei Bedarf zu reinigen, zu überprüfen und zu erneuern.

2.2.9 Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Durch eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist die Art der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift BGV A 8 festzulegen (z.B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optisches Sicherheitsleitsystem).

2.2.10 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

2.2.11 In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit eine ausreichende Lüftung vorhanden sein. Durch Einbau einer Lüftungstechnischen Anlage im Arbeitsraum Schaltwarte ist der nach Arbeitsstätten-Richtlinie „Lüftung“ (ASR 5, Nr. 4.2.1) erforderliche Außenluftstrom sicherzustellen. Die Anforderungen nach Nr. 4.2 der ASR 5 sind zu erfüllen.

2.2.12 Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

2.2.13 Die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der geänderten bzw. neuen Arbeitsmitteln sind zu ermitteln und in eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der

-
- Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes einzuarbeiten. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Weiterhin sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung der neuen Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 2.2.14 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
- 2.2.15 Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Es dürfen nur Maschinen und Aggregate eingesetzt werden, die nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beschaffen sind.
- 2.2.16 Lärmbereiche (ortsbezogener Beurteilungspegel ab 85 dB(A) oder Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels ab 140 dB) sind fachkundig zu ermitteln. Wenn der ortsbezogene Beurteilungspegel 90 dB(A) oder der Höchstwert des nichtbewerteten Schalldruckpegels 140 dB erreicht oder überschreitet sind die Lärmbereiche zu kennzeichnen (Gebotszeichen M03 „Gehörschutz benutzen“ nach Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift A 8).
- 2.2.17 Die in Lärmbereichen eingesetzten Arbeitnehmer sind über einschlägige Vorschriften, organisatorische Maßnahmen und betriebliche Anweisungen, Benutzung von Gehörschutzmitteln und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu unterweisen.

2.3 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

- 2.3.1 Betriebsstörungen, die wasserwirtschaftlich relevant sind, sind unverzüglich, notfalls fernmündlich vorab, der Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Bei der Anzeige sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich zu beschreiben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens vier Wochen nach Ende des Ereignisses ist der Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde - und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:
- Darstellung der Ereignisse mit Angabe der ermittelten Ursachen,
 - Auswirkung auf Abwasseranlagen,
 - getroffene Sofortmaßnahmen und
 - vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers oder des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

2.4 Immissionsschutz (Luftverunreinigungen)

- 2.4.1 Als Brennstoff für die Gasturbine mit Abhitzekegel (BE 4) und den Dampfkessel 2 (BE 2) darf nur Erdgas verfeuert werden, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 vom Januar 2000 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.
- 2.4.2 Als Brennstoff für den Dampfkessel 1 (BE 1) und Dampfkessel 3 (BE 3) darf sowohl leichtes Heizöl (gemäß DIN 51603 Teil 1 Ausgabe März 1998) als auch Erdgas (das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 vom Januar 2000 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht) verfeuert werden.

2.4.3 Die Emissionsgrenzwerte für Luftfremde Stoffe sind angegeben als Massenkonzentrationen in der Einheit Milligramm je Kubikmeter Abgas und bezogen auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe und 15 vom Hundert bei Gasturbinenanlagen. Dabei ist die im Abgas gemessene Massenkonzentration nach folgender Gleichung umzurechnen.

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

Darin bedeuten:

E_B Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt

E_M gemessene Massenkonzentration

O_B Bezugssauerstoffgehalt

O_M gemessener Sauerstoffgehalt

Die Emissionsgrenzwerte gelten beim Betrieb der Gasturbinenanlage ab einer Last von 70 vom Hundert, unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 1013 mbar, relative Luftfeuchte 60 vom Hundert) und beim Betrieb der Dampfkessel und des Abhitzekeessels unter Norm-Bedingungen (Temperatur 273,15 K, Druck 1013 mbar). Der Bezugssauerstoffgehalt $O_{2,B,K}$ und der Emissionswert E_K berechnen sich für den Kombibetrieb wie folgt:

$$O_{2,B,K} = 15 - 6 \times \frac{Q_{ZF}}{Q_{GT}} \quad (\text{Gl.1})$$

$$E_K = E_{GT,15\%} + \frac{E_{ZF,x\%} \times Q_{ZF}}{3 \times Q_{GT}} \quad (\text{Gl.2})$$

Darin bedeuten:

$O_{2,B,K}$ = gleitender Bezugssauerstoffgehalt nach Zusatzfeuerung

Q_{GT} = Feuerungswärmeleistung Gasturbine in MW

Q_{ZF} = Feuerungswärmeleistung Zusatzfeuerung in MW

E_K = gleitender Emissionswert nach Zusatzfeuerung, bezogen auf den gleitenden Bezugssauerstoffgehalt nach Gleichung 1

$E_{GT,15\%}$ = Emissionsgrenzwert der Gasturbine bezogen auf einen Bezugssauerstoffgehalt $O_{2,B,GT} = 15 \text{ Vol } \%_{tr}$.

$E_{ZF,x\%}$ = Emissionsgrenzwert der Zusatzfeuerung bezogen auf einen Bezugssauerstoffgehalt $O_{2,B,ZF} = 3 \text{ Vol } \%_{tr}$.

2.4.4 Für den Betrieb der Gasturbine mit Abhitzekeessel (Kombinationsbetrieb, Normalzustand) sind gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.4.3 im Tagesmittel daher folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 12,3 Vol % O₂) an Quelle 20 einzuhalten:

Stickoxide	(NO _x angegeben als NO ₂)	97,7 mg/m ³
Kohlenmonoxid	(CO)	107,6 mg/m ³
Gesamtstaub		2,8 mg/m ³
Schwefeloxide	(angegeben als SO ₂)	17,3 mg/m ³

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der hier angegebenen Emissionsgrenzwerte überschreiten.

2.4.5 Für den Betrieb der Gasturbine mit Abgasbypass (Solobetrieb (Notbetrieb bis zu 300h/a)) sind im Tagesmittel folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 15 Vol % O₂) an Quelle 20 einzuhalten:

Schwefeloxide	(angegeben als SO ₂)	12 mg/m ³
---------------	----------------------------------	----------------------

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte des hier angegebenen Emissionsgrenzwertes überschreiten. Der Betreiber hat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar Oberstein, Hauptstraße 238, 55743 Idar Oberstein, jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit vorzulegen

2.4.6 Für den Betrieb der Dampfkessel 1,2 und 3 sind im Tagesmittel beim Gasbetrieb folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 3 Vol % O₂) an Quelle 10 einzuhalten:

Stickoxide	(NO _x angegeben als NO ₂)	150 mg/m ³
Kohlenmonoxid	(CO)	50 mg/m ³
Schwefeloxide	(angegeben als SO ₂)	35 mg/m ³
Gesamtstaub		5 mg/m ³

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der hier angegebenen Emissionsgrenzwerte überschreiten.

2.4.7 Für den Betrieb der Dampfkessel 1,2 und 3 sind im Tagesmittel beim Heizölbetrieb folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 3 Vol % O₂) an Quelle 10 einzuhalten:

Stickoxide	(NO _x angegeben als NO ₂)	250 mg/m ³
Kohlenmonoxid	(CO)	80 mg/m ³
Schwefeloxide	(angegeben als SO ₂)	850 mg/m ³

Gesamtstaub 20 mg/m³

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der hier angegebenen Emissionsgrenzwerte überschreiten. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ist dabei bezogen auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff von 140 mg/kg nach Anhang B der DIN EN 267 (Ausgabe November 1999). Der organisch gebundene Stickstoffgehalt des Brennstoffs ist nach DIN 51444 (Ausgabe 2003) zu bestimmen. Die gemessenen Massenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff sowie auf die Bezugsbedingungen 10 g/kg Luftfeuchte und 20°C Verbrennungslufttemperatur umzurechnen.

Staubemissionen können auch als Rußzahl angegeben werden. Abweichend von dem o.g. Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub gilt dann die Rußzahl 1.

2.4.8 Die Massenkonzentrationen der Emissionen an Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Rußzahl sowie der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck, sind durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen. Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Abweichend von Satz 1 sind für den Betrieb der Gasturbine mit Abhitzekeßel (Kombinationsbetrieb, Normalzustand) Messungen zur Feststellung der Emissionen von Gesamtstaub nicht erforderlich.

Zur Messung des Abgasvolumenstromes können auch sich proportional verhaltende Betriebsgrößen wie z.B. Wärmemengen, elektrische Leistung usw. verwendet werden, denen entsprechende Einzelbestimmungen des Abgasvolumenstroms zugrunde gelegt werden. Die Korrelation zwischen der Betriebsgröße und dem Abgasvolumenstrom ist im Rahmen der Kalibrierung nachzuweisen und bei der Funktionsprüfung entsprechend zu überprüfen.

Sofern der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 vom Hundert liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet werden und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung erfolgen. In diesem Fall sind Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar

Oberstein, Hauptstraße 238, 55743 Idar Oberstein auf Verlangen vorzulegen. Diese Nachweise sind vom Betreiber der Anlage bis fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind Sonderregelungen zu treffen. Die Kriterien für die Einhaltung der kontinuierlich ermittelten Messwerte ergeben sich aus der 13.BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar Oberstein, Hauptstraße 238, 55743 Idar Oberstein vorzulegen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind vom Betreiber der Anlage bis fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraumes aufzubewahren.

2.4.9 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar Oberstein, Hauptstraße 238, 55743 Idar Oberstein innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

2.4.10 Die Abgase beim Betrieb des Heizkraftwerkes sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der aktuellen Fassung maßgebend. Dementsprechend ist für die Gasturbine mit Abhitzekeessel ein neuer Schornstein (Quelle 10) mit folgenden Mindestabmessungen erforderlich:

Höhe über der Flur: **26,5 m**

Mündungsdurchmesser: **2,20 m**

Die Ableitung der Abgase von Dampfkessel 1 hat über einen Zug des vorhandene 61 m

hohen Schornsteines (Quelle 20) mit 0,8 m Mündungsdurchmesser zu erfolgen.

2.4.11 Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von hier mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach unmittelbar hierher zu übersenden.

Die Ermittlung der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Von der o.g. Forderung nach erstmaligen oder wiederkehrenden Messungen ist für die luftverunreinigenden Stoffe abzusehen, für die eine Feststellung der entsprechenden Emissionen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.4.8 erfolgt.

2.5 Immissionsschutz (Lärm)

Gemäß Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Group, TÜV-Bericht Nr. 933/21204012/01 liegen keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die gewählten Immissionsorte liegen am Rande des Werksgeländes. Entsprechend einem Industriegebiet (GI) darf hier der Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und nachts nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Teil-Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) und am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm vom 26.08.1998).

2.6 Landespflege

Zur Kompensation des mit der Neuversiegelung einhergehenden Eingriffes in das Schutzgut

Boden ist, da entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor Ort kaum durchführbar sind, gemäß § 5 Abs. 3 des Landespflegegesetzes, der zur Durchführung einer Kompensationsmaßnahme erforderliche Geldbetrag in Höhe von 350 € der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag ist auf das Konto Nr. 26 der Sparkasse Rhein-Nahe, BLZ 560 501 80, mit dem Vermerk Verwahrgeld Landespflege zu überweisen.

3 Hinweise

- 3.1 Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit von kontinuierlichen Messgeräten zu sorgen. Erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.
- 3.2 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar Oberstein, Hauptstraße 238, 55743 Idar Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle

Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder

➤ besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,
ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

- 3.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3.4 Das Überwachungskonzept nach TEHG kann erst gebilligt werden, wenn Angaben zu den eingesetzten Messgeräten und deren Unsicherheitsfaktoren (Punkt 7) vorliegen (2.Teilgenehmigung).
- 3.5 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl, Turbinenöl, Altöl, etc.) hat gemäß den Auflagen und Bestimmungen der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu erfolgen. Es wird insbesondere auf die Prüfpflicht und auf die Fachbetriebspflicht hingewiesen. Bei der Heizöllagerung (10.000l) handelt es sich um eine genehmigte und durch Sachverständige gem. VAwS überwachte Anlage.
- 3.6 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, die außer Betrieb gesetzt bzw. stillgelegt werden, sind gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde zu melden.

Begründung:

Die Firma _____, nachfolgend Antragstellerin genannt, hat am 12.05.2005, AZ.: 21/51,0/032/2005 die wesentliche Änderung des Kraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Dampf durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Feuerungswärmeleistung 33 MW) mit nachgeschaltetem zusatzbefeuertem Abhitzekessel (Feuerungswärmeleistung 15 MW) und eines Dampfkessels (Feuerungswärmeleistung 13 MW) auf dem Gelände des Werkes Michelin, Michelinstraße 1, in 55543 Bad Kreuznach beantragt.

Die Änderung umfasst in dieser ersten Teilgenehmigung die folgenden Bauabschnitte: Errichtung einer Gasturbinenanlage (Feuerungswärmeleistung 33 MW) mit nachgeschaltetem zusatzbefeuertem Abhitzekessel (Feuerungswärmeleistung 15 MW), Stilllegung und Demontage der Dampfkessel Nr. 1, 4 und 5, Errichtung eines neuen Dampfkessels Nr. 1 (Feuerungswärmeleistung 13 MW), Errichtung eines Anbaues zur Aufstellung des Abhitzekessels und einzelner Nebenanlagen an das vorhandene Kessel- und Maschinenhauses, Errichtung einer Mittel- und Niederspannungsschaltanlage sowie eines Traforaumes und die Errichtung einer neuen Energiezentrale zur Überwachung der gesamten Kraftwerksanlage.

Zukünftig soll das Reifenwerk Michelin mit Dampf und zum Teil mit Strom durch die Firma Steag Saar Energie versorgt werden.

Als Hauptbrennstoff für die neue Anlage wird Erdgas eingesetzt; als Ersatzbrennstoff für die zwei Spitzenlast-Dampferzeuger dient leichtes Heizöl.

Die Anlage soll in der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 78, Flurstück 93/84 auf dem Gelände der Firma Michelin in einer bereits bestehenden Halle ausgeführt werden, wobei ein Anbau des Gebäudes für die Aufstellung des Abhitzekessels und einzelner Nebenanlagen sowie die Errichtung eines Kamins von 26,5 m Höhe vorgesehen sind. Zur Optimierung der Brennstoffausnutzung in Kraft- Wärme- Kopplung wird neben der Wärmeerzeugung, über eine Gasturbine gekoppelt, elektrischer Strom produziert und in das Stromnetz der Firma Michelin eingespeist. Die gesamte installierte Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes beträgt nach der Änderung 87 MW.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wurde daher im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wurden die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 08. August 2005 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in der Allgemeinen Zeitung (Ausgabe Bad Kreuznach) und im Öffentlichen Anzeiger (Ausgabe Bad Kreuznach) öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend dieser Bekanntmachung lagen die Antrags- und Planunterlagen bei der Genehmigungsbehörde und der Stadtverwaltung Bad Kreuznach zur Einsichtnahme aus. Von der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht, so dass ein Erörterungstermin nicht erforderlich war.

Das Heizkraftwerk ist unter Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt. Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls war festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig ist. Die vorgenannte Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Antragstellerin zu besorgen sind. Dieses Ergebnis wurde mit Datum vom 12.12.2005 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Teilgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der geplanten Anlage ist zu erteilen, da ein berechtigtes Interesse an der Erteilung besteht, die rechtlichen Voraussetzungen des § 8 i.V.m. § 6 Abs.1 BImSchG erfüllt sind und der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nur die fehlende Dampfkesselerlaubnis entgegensteht.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden berücksichtigt.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Der Kostenbescheid wird Ihnen mit gesondertem Schreiben zugestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich

aus Lfd. Nr. 1.1.1 Abs. 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 281) zuletzt geändert am 28. April 2005 (GVBl. S. 167).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Achim Ginsberg)